

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.209 vom 5. September 2024**

Ag Strafgericht, 2024-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2024.209](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2024.209)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.209 du 5 septembre 2024

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.209 del 5 settembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerdeführerin führte in ihrer an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau adressierten Beschwerde aus, sie habe sich fälschlicherweise den 10. Juli 2024 (anstatt den 8. Juli 2024) als Einvernahmetermin eingetragen und diesen daher verpasst; sie habe den Termin keinesfalls absichtlich ignoriert und möchte ihre Einsprache aufrechterhalten. Sinngemäss ersuchte die Beschwerdeführerin mit diesen Ausführungen um einen neuen Einvernahmetermin bzw. um Wiederherstellung, was sie mit der in der Stellungnahme vom 26. August 2024 geäusserten Bitte um einen neuen "Anhörungstermin" wiederholte.

### **E. 1.2**

Für die Beurteilung des Wiederherstellungsgesuchs ist gestützt auf Art. 94 Abs. 2 StPO die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach zuständig.

### **E. 1.3**

In der Verfügung vom 8. Juli 2024 wird lediglich festgehalten, dass die Beschwerdeführerin zur Einvernahme i.S.v. Art. 355 Abs. 2 StPO unentschuldigt nicht erschienen sei. Ob die Säumnis verschuldet war oder nicht (Art. 94 Abs. 1 StPO), war hingegen nicht Gegenstand der Verfügung und wurde von der hierfür zuständigen Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach auch noch nicht beurteilt. Die Eingabe der Beschwerdeführerin ist folglich zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach zur Beurteilung des Gesuchs um Wiederherstellung weiterzuleiten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_252/2019 vom 20. August 2019 E. 5).

### **E. 2**

Das Beschwerdeverfahren wird mit der Überweisung an die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach gegenstandslos und ist von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

### **E. 3**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die

Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 5 - Aarau, 5. September 2024 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Eichenberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.